

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform	: Stoff
Stoffname	: Kaliumsulfat
EG-Nr.	: 231-915-5
CAS-Nr.	: 7778-80-5
Formel	: K_2SO_4

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffes/des Gemischs	: Nährstoff; Nahrungsergänzungsmittel; Arzneimittel Laborreagenz; Stickstoffbestimmung
-------------------------------------	---

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

Jost Chemical Co.
8150 Lackland Rd.
63114 Saint Louis, Missouri
T 314-428-4300 - F 314-428-4366
sds@jostchemical.com - www.jostchemical.com

Händler

JOST CHEMICAL EUROPE SPRL
rue du Bois Portal n° 30/1-3
B - 5300 Andenne - BELGIQUE
T +32 85-552655 - F +32 85-552654
info@jostchemical.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer	: Bei Gefahrgut [oder gefährlichen Gütern] Überlauf, Leck, Brand, Exposition oder Unfall Rufen Sie CHEMTREC Tag oder Nacht an Vereinigte Staaten und Kanada: 1-800-424-9300 / +1 703-527-3887 Global: +1 703-741-5970
--------------	--

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Deutschland	Giftnotruf der Charité - Universitätsmedizin Berlin CBF, Haus VIII (Wirtschaftgebäude), UG	Hindenburgdamm 30 12203 Berlin	+49 (0) 30 19240	

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] Gemische/Stoffe: SDB EU 2015: Gemäß Vorschrift (EU) 2015/830 (Anhang II der REACH-Verordnung)

Nicht eingestuft

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Keine Kennzeichnung erforderlich

2.3. Sonstige Gefahren

Weitere Gefahren ohne Einfluss auf die Einstufung : Unseres Wissens keine.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Art des Stoffes : Einkomponentig

Name	Produktidentifikator	%
Kaliumsulfat	(CAS-Nr.) 7778-80-5 (EG-Nr.) 231-915-5	100

3.2. Gemische

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein	: Bei Unwohlsein Arzt hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Opfer an die frische Luft bringen. Atemschwierigkeiten: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

Kaliumsulfat

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: Mit Wasser und Seife waschen. Bei andauernder Reizung einen Arzt konsultieren. Haut mit viel Wasser abwaschen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Mit Wasser spülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei andauernder Reizung einen Augenarzt konsultieren. Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: Mund mit Wasser spülen. Frühestmöglich nach Einnahme: viel Wasser trinken lassen. Opfer bei vollem Bewusstsein: frühestmöglich erbrechen lassen. Die Giftnotrufzentrale konsultieren (www.big.be/antigif.htm). Bei Unwohlsein: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren. Bei unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen	: NACH EINATMEN VON STAUB: Husten.
Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt	: Leichte Reizung.
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt	: NACH LANGFRISTIGER EXPOSITION/KONTAKT: Rötung des Augengewebes. Reizung des Augengewebes.
Symptome/Wirkungen nach Verschlucken	: NACH MASSIVER EINNAHME: Magen-Darm-Beschwerden. Übelkeit. Durchfall. Reizung der Magen-Darm-Schleimhäute. Verringerung der Nierenfunktion. Herzrhythmusstörung.
Chronische Symptome	: NACH LANGFRISTIGER/WIEDERHOLTER EXPOSITION/KONTAKT: Hautausschlag/Entzündung. Atemschwierigkeiten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Schnell wirkendes ABC-Löschpulver. Brandklasse A Schaumlöscher. Wasser (schnell wirkender Feuerlöscher, Rolle). Wasser. Brandklasse A Schaum. Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum.
Ungeeignete Löschmittel	: Schnell wirkendes BC-Löschpulver. Schnell wirkendes CO ₂ -Löschpulver.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr	: DIREKTE BRANDGEFAHR: Keine Brandgefahr. INDIREKTE BRANDGEFAHR: Keine Brandgefahr.
Explosionsgefahr	: DIREKTE EXPLOSIONSGEFAHR: Keine direkte Explosionsgefahr.
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	: Bei Erhitzung/Brand bei Temperaturanstieg: Bildung giftiger und ätzender Gase/Dämpfe (Schwefeloxid).

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandschutzvorkehrungen	: Bei Feuer/Erhitzung: auf windzugewandter Seite bleiben. Bei Feuer/Erhitzung: Evakuierung überprüfen. Bei Feuer/Erhitzung: Anwohner Türen und Fenster schließen lassen.
Löschanweisungen	: Giftige Gase mit Wasserdampf verdünnen.
Schutz bei der Brandbekämpfung	: Bei Erhitzung/Verbrennung: Pressluft-/Sauerstoffgerät. Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung	: Handschuhe. Schutzanzug. Bei Staubwolkenbildung: Pressluft-/Sauerstoffgerät.
Notfallmaßnahmen	: Verunreinigten Bereich lüften. Gefahrenzone absperren. Staubwolkenbildung verhindern: z.B. befeuchten. Kein offenes Feuer. Verschmutzte Kleidung reinigen.
Maßnahmen bei Staub	: Bei Staubbildung: auf windzugewandter Seite bleiben. Bei Staubbildung: Anwohner Türen und Fenster schließen lassen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung	: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".
------------------	---

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung	: Freiwerdendes Produkt in geeignete Behälter sammeln/abpumpen. Leck dichten, Zufuhr schließen. Staubwolke mit Wasserdampf niederschlagen/verdünnen.
Reinigungsverfahren	: Das Produkt mechanisch aufnehmen. Staubwolkenbildung verhindern. Feststoff in verschließbaren Behältern sammeln. Reste mit viel Wasser wegschleppen. Nach der Arbeit Kleidung und Ausrüstung reinigen.
Sonstige Angaben	: Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

Kaliumsulfat

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Staubentwicklung vermeiden. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Regelmäßige Konzentrationsmessungen in der Luft vornehmen. Im Freien/unter örtlicher Absauganlage/mit Lüftung oder Atemschutz arbeiten. Die gesetzlichen Vorschriften beachten.

Hygienemaßnahmen : Übliche Hygiene befolgen. Behälter gut geschlossen halten. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : Es sind keine besonderen technischen Schutzmaßnahmen erforderlich.

Lagerbedingungen : In einem ungeöffneten Originalgebinde in einem sauberen, trockenen Lagerhaus lagern. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

Unverträgliche Produkte : Starke Oxidationsmittel. Aluminium.

Wärme- oder Zündquellen : PRODUKT FERNHALTEN VON: Wärmequellen.

Lager : An einem trockenen Ort aufbewahren. Bei Zimmertemperatur aufbewahren. Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Besondere Vorschriften für die Verpackung : BESONDERE ANFORDERUNGEN: verschließbar. trocken. korrekt gekennzeichnet. den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Zerbrechliche Gefäße in feste Behälter einsetzen.

Verpackungsmaterialien : GEEIGNETER WERKSTOFF: Holz. Glas. UNGEEIGNETER WERKSTOFF: Aluminium.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Kaliumsulfat (7778-80-5)

DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)

Langzeit - systemische Wirkung, dermal	21,3 mg/kg KW/Tag
--	-------------------

Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	37,6 mg/m ³
---	------------------------

DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)

Langfristige - systemische Wirkung, oral	12,8 mg/kg KW/Tag
--	-------------------

Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	11,1 mg/m ³
---	------------------------

Langzeit - systemische Wirkung, dermal	12,8 mg/kg KW/Tag
--	-------------------

PNEC (Wasser)

PNEC aqua (Süßwasser)	0,68 mg/l
-----------------------	-----------

PNEC aqua (Meerwasser)	0,068 mg/l
------------------------	------------

PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	6,8 mg/l
--	----------

PNEC (STP)

PNEC Kläranlage	10 mg/l
-----------------	---------

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung:

Bei Staubentwicklung: Staubmaske mit Filtertyp P1. Handschuhe. Sicherheitsbrille.

Materialien für Schutzkleidung:

BIETEN EINE GUTE BESTÄNDIGKEIT: Kautschuk. Nitrilkautschuk

Handschutz:

Handschuhe

Augenschutz:

Schutzbrille. Bei Staubentwicklung: dichtschießende Schutzbrille. Dichtschießende Schutzbrille

Kaliumsulfat

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Haut- und Körperschutz:

Schutzkleidung

Atemschutz:

Bei Staubeinwirkung: Staubmaske mit Filtertyp P1. Bei Staubeinwirkung: Staubmaske mit Filtertyp P3

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Feststoff
Aussehen	: Pulver. Kristalle. Granulat.
Molekulargewicht	: 174,26 g/mol
Farbe	: Farblos bis weiß.
Geruch	: Geruchlos.
Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar
pH-Wert	: 2,5 - 5
Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)	: Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	: 1067 °C
Gefrierpunkt	: Nicht anwendbar
Siedepunkt	: 1689 °C
Flammpunkt	: Nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur	: Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: Nicht brennbar.
Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Nicht anwendbar
Relative Dichte	: 2,7
Dichte	: 2661 kg/m ³
Löslichkeit	: Wasserlöslich. Wasser: 11 g/100ml (20 °C)
Log Pow	: Nicht anwendbar (Anorganische Substanz)
Viskosität, kinematisch	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	: Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Brandfördernde Eigenschaften	: Nicht brandfördernd gemäß EG-Kriterien.
Explosionsgrenzen	: Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Mindestzündenergie	: Nicht anwendbar
SADT	: Nicht anwendbar
VOC-Gehalt	: 0 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

In geschmolzenem Zustand: reagiert heftig mit (manchen) Metallen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nach unserer Kenntnis, keine.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Wärme.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel. Aluminium.

Kaliumsulfat

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Durch Verbrennung oder thermische Zersetzung (Pyrolyse) wird/werden freigesetzt: Kaliumoxide. Schwefeloxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (Dermal)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (inhalativ)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Kaliumsulfat (7778-80-5)

LD50 oral Ratte	6600 mg/kg (Ratte)
LD50 Dermal Ratte	> 2000 mg/kg (OECD-Methode 402)
Verursacht schwere Augenschäden.	: Nicht eingestuft (Schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten) pH-Wert: 2,5 - 5
Zusätzliche Hinweise	: (Methode EU B.46)
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) pH-Wert: 2,5 - 5
Zusätzliche Hinweise	: (OECD-Methode 405)
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft (Fehlende Daten)
Keimzell-Mutagenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Zusätzliche Hinweise	: (OECD-Methode 471) (OECD-Methode 473)
Karzinogenität	: Nicht eingestuft (Fehlende Daten)
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Zusätzliche Hinweise	: (OECD-Methode 422) NOAEL (oral,Ratte) : >= 1500 mg/kg/T
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft (Fehlende Daten)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Kaliumsulfat (7778-80-5)

NOAEL (subakut, oral, Tier/männlich, 28 Tage)	>= 1500 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 422)
NOAEL (subakut, oral, Tier/weiblich, 28 Tage)	>= 1500 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 422)
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft (Nicht anwendbar)
Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome	: Unschädlich beim Verschlucken (LD50 oral, Ratte > 5000 mg/kg). Wenig gesundheitsschädlich beim Hautkontakt. Leichte Reizwirkung auf die Haut. Leichte Reizwirkung auf die Atemwege. Leichte Reizwirkung auf die Augen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein	: Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als umweltgefährlich eingestuft.
Ökologie - Luft	: Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 1005/2009).
Ökologie - Wasser	: Wenig schädlich für Krebstiere. Wenig schädlich für Fische. Schwach wassergefährdend (Oberflächengewässer). Nicht schädlich für Algen.
Umweltgefährlich	: Nicht eingestuft
Chronische aquatische Toxizität	: Nicht eingestuft

Kaliumsulfat (7778-80-5)

LC50 Fische 1	653 - 796 mg/l (96 Stdn, Lepomis macrochirus, Statisches System)
EC50 Daphnia 1	890 mg/l (48 Stdn, Daphnia magna)
EC50 72h algae 1	2900 mg/l (Scenedesmus subspicatus)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Kaliumsulfat (7778-80-5)

Persistenz und Abbaubarkeit	Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar.
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)	Nicht anwendbar
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Nicht anwendbar

Kaliumsulfat

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

ThOD	Nicht anwendbar
BSB (% des ThSB)	Nicht anwendbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Kaliumsulfat (7778-80-5)

Log Pow	Nicht anwendbar (Anorganische Substanz)
Bioakkumulationspotenzial	Nicht bioakkumulierbar.

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Kaliumsulfat (7778-80-5)

Ergebnisse der PBT-Beurteilung	Nicht anwendbar (Anorganische Substanz)
--------------------------------	---

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall)	: LWCA (die Niederlande): KGA Kategorie 05.
Verfahren der Abfallbehandlung	: Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.
Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung	: Abfall entsorgen unter Beachtung der örtlichen und/oder nationalen Vorschriften. Rückgewinnen/Wiederverwenden. Einer genehmigten Deponie (Klasse I) zuführen. Fällern/unlöslich machen.
Zusätzliche Hinweise	: Kann als nicht gefährlicher Abfall betrachtet werden nach Richtlinie 2008/98/EG, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 und Verordnung Nr. 2017/997.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA

14.1. UN-Nummer

UN-Nr. (ADR)	: Nicht anwendbar
UN-Nr. (IMDG)	: Nicht anwendbar
UN-Nr. (IATA)	: Nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR)	: Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften
Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG)	: Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften
Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA)	: Not regulated for transport

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR

Transportgefahrenklassen (ADR)	: Nicht anwendbar
--------------------------------	-------------------

IMDG

Transportgefahrenklassen (IMDG)	: Nicht anwendbar
---------------------------------	-------------------

IATA

Transportgefahrenklassen (IATA)	: Nicht anwendbar
---------------------------------	-------------------

14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR)	: Nicht anwendbar
Verpackungsgruppe (IMDG)	: Nicht anwendbar
Verpackungsgruppe (IATA)	: Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich	: Nein
Meeresschadstoff	: Nein
Sonstige Angaben	: Nicht zutreffend.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Transportvorschriften (ADR)	: Zulassungsfrei
-----------------------------	------------------

Seeschifftransport

Transportvorschriften (IMDG)	: Zulassungsfrei
------------------------------	------------------

Lufttransport

Transportvorschriften (IATA)	: Zulassungsfrei
------------------------------	------------------

Kaliumsulfat

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Keine Beschränkungen nach Anhang XVII (REACH)

Kaliumsulfat

ist nicht auf der REACH-Kandidatenliste

Kaliumsulfat

ist nicht in REACH-Anhang XIV gelistet

VOC-Gehalt : 0 %

Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III)

15.1.2. Nationale Vorschriften

Gelistet auf der AICS (Australian Inventory of Chemical Substances)

Gelistet auf der kanadischen DSL (Domestic Substances List)

Gelistet im IECSC (Inventory of Existing Chemical Substances Produced or Imported in China)

Gelistet im EINECS (European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances)

Gelistet im japanischen Inventar ENCS (Existing & New Chemical Substances)

Gelistet auf der koreanischen ECL (Existing Chemicals List)

Gelistet im INSQ (Mexican National Inventory of Chemical Substances)

Gelistet im NZIoC (New Zealand Inventory of Chemicals)

Gelistet im PICCS (Philippines Inventory of Chemicals and Chemical Substances)

Gelistet im Inventar des TSCA (Toxic Substances Control Act) der Vereinigten Staaten

Deutschland

Verweis auf AwSV : Wassergefährdungsklasse (WGK) 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach VwVwS, Anhang 1 oder 2; Kenn-Nr. 255)

Störfall-Verordnung - 12. BImSchV : Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)

TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) : 5.2.1 Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise:

Dieses Datenblatt wurde aktualisiert (Datum siehe oben auf dieser Seite).

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden